

Satzung

der Gesellschaft der Freunde und Förderer des InWIS e.V.

§ 1 Name und Sitz

Die "Gesellschaft der Freunde und Förderer des InWIS e.V." - im Folgenden "Verein" genannt - mit Sitz in Bochum wird in das dortige Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung und die Vermittlung von Forschungserkenntnissen an die Allgemeinheit. Der Verein fördert insbesondere im Bereich des Wohnungswesens, der Immobilienwirtschaft sowie der Stadt- und Regionalentwicklung

- * die wissenschaftliche Grundlagenforschung und die anwendungsorientierte Forschung,
- * die Veröffentlichung, Dokumentation und Vermittlung von Forschungserkenntnissen für die Allgemeinheit,
- * die Durchführung von Lehrangeboten an wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen sowie an sonstigen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- * die wissenschaftliche Aus- und Weiterbildung von Studierenden und Doktoranden.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Verein durch Spenden und Zuschüsse die gemeinnützige Tätigkeit des Instituts für Wohnungswesen, Immobilienwirtschaft, Stadt- und Regionalentwicklung (InWIS) fördert.

(3a) Der Verein führt regelmäßige Veranstaltungen (z.B. Kolloquien) durch, um Forschungsergebnisse seinen Mitgliedern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sowie um Forschungsbedarfe in verschiedenen Praxisfeldern zu ermitteln und an die wissenschaftliche Forschung heranzutragen.

(4) Darüber hinaus sollen Kooperationen mit Institutionen gleicher Zielsetzungen angestrebt werden.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können an Wohnungswesen, Immobilienwirtschaft sowie Stadt- und Regionalentwicklung interessierte juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts, Gesellschaften, Vereinigungen und Einzelpersonen werden. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds, durch Tod oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Die Austrittserklärung eines Mitglieds ist mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Zahlungen

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch die jährlichen Mitgliedsbeiträge und durch außerordentliche Zuwendungen. Die Mitglieder bestimmen ihre Beiträge selbst. Diese dürfen den auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag nicht unterschreiten.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder muss der Vorstandsvorsitzende innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Jede Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung, die spätestens vierzehn Tage vor dem Termin der Versammlung abzusenden ist.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

(3) Die Mitgliederversammlung

1. setzt den Mindestmitgliedsbeitrag (§ 5) auf Vorschlag des Vorstands fest,
2. wählt den Vorstand (§ 7) und entscheidet über seine Entlastung,
3. entscheidet über die Bestellung von Geschäftsführern (§ 8 Abs. 2),
4. wählt die Rechnungsprüfer (§ 9) und nimmt deren Bericht entgegen,
5. entscheidet über Satzungsänderungen (§ 10),
6. entscheidet über die Verleihung von Ehrenämtern (§ 12),
7. entscheidet über die Auflösung des Vereins (§ 13),
8. entsendet sachkundige Vertreter aus verschiedenen Praxisfeldern in das Kuratorium des InWIS, sofern das Institut ein solches eingerichtet hat..

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Vorstands,
2. zwei Stellvertretern,
3. dem Schatzmeister
4. den geschäftsführenden wissenschaftlichen Direktoren des InWIS,
5. ggf. weiteren Mitgliedern (Beisitzern).

Die Vorstandsmitglieder zu Nr. 1, 2, und 3 sollen selbst Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern des Vereins sein. Der Vertretungsvorstand (gem. § 26 BGB) besteht nur aus den Mitgliedern zu Nr. 1 - 4.

(2) Die Amtsdauer des von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandes beträgt drei Jahre, soweit die Mitgliederversammlung keine kürzere Amtsdauer bestimmt, und endet mit der ordentlichen Mitgliederversammlung im letzten Amtsjahr.

(3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Direktoriums des InWIS sollen an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Zur Vertretung des Vereins sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 gemeinsam berechtigt. Der Vorstand kann weitere Vertreter im Sinne des § 30 BGB (z.B. Geschäftsführer) bestellen.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer; sie haben die Buch- und Kassenführung jährlich einmal zu prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Feststellungen vorzulegen.

§ 10 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Schriftliche Abstimmung über Satzungsänderung ist zulässig.

§ 11 Sitzungsprotokolle

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Ehrenämter

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft oder sonstige Ehrenämter (z.B. Ehrenvorsitzender) verleihen.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn in einer Mitgliederversammlung, die mit Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem Termin der Versammlung einzuberufen ist, eine Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder einen entsprechenden Beschluss fasst.

(2) Sind in der Versammlung weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend, so ist, falls der Antrag, den Verein aufzulösen, nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann durch eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung zu beschließen.

(3) Das Vermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige gleichgerichtete wissenschaftliche Zwecke zu verwenden, an das EBZ – Europäisches Bildungszentrum der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft – gemeinnützige Stiftung.

§ 14 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern und zu ergänzen.